

Gemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



WASSERREGLEMENT

Stand: 01. Januar 2013

INHALTSVERZEICHNIS

GESETZESGRUNDLAGEN	I
BEGRIFFE / ABKÜRZUNGEN (IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE).....	II
A. INGRESS.....	1
B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Eigentumsverhältnisse	1
§ 3 Betrieb und Aufsicht	1
§ 4 Verfügungsrecht.....	1
§ 5 Ausschliessliches Versorgungsrecht	2
§ 6 Versorgungspflicht	2
§ 7 Technische Ausführung	2
C. WASSERABGABE	2
§ 8 Wasserlieferung	2
§ 9 Vorrang der Trinkwasserversorgung.....	2
§ 10 Einschränkung der Wasserabgabe.....	3
§ 11 Qualität des Trinkwassers.....	3
§ 12 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch.....	3
D. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG	3
§ 13 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.....	3
§ 14 Enteignungsrecht	4
§ 15 Hydranten.....	4
§ 16 Haftungsausschluss	4
E. ANSCHLUSSLEITUNG.....	4
§ 17 Erstellung und Kosten	4
§ 18 Durchleitungsrechte	5
F. HAUSINSTALLATION	5
§ 19 Hausinstallationen.....	5
§ 20 Erstellung und Kosten	5
§ 21 Abnahme und Kontrolle	5
§ 22 Instandhaltungspflicht	6
§ 23 Regelmässige Spülung	6
§ 24 Haftung.....	6
§ 25 Duldungs- und Auskunftspflicht	6

G. BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT	6
§ 26 Erforderliche Bewilligung	6
§ 27 Anschlussgesuch	7
§ 28 Meldepflicht	7
H. WASSERMESSUNG	7
§ 29 Grundsatz.....	7
§ 30 Standort und Eigentum	7
§ 31 Auswechslung	8
§ 32 Nachprüfung.....	8
§ 33 Ablesung der Wassermesser.....	8
§ 34 Vorübergehender Wasserbezug.....	8
I. FINANZIERUNG.....	8
I. Allgemeine Bestimmungen	8
§ 35 Grundsätze.....	8
§ 36 Festlegung der Beiträge und Gebühren	10
§ 37 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	10
§ 38 Zahlungsmodalitäten.....	10
II. Einmalige Beiträge und Gebühren	11
§ 39 Erschliessungsbeitrag.....	11
§ 40 Anschlussgebühr.....	11
III. Jährliche Gebühren	12
§ 41 Grundsatz.....	12
§ 42 Mengengebühr	12
§ 43 Wasserbezüge der gemeindeeigenen Infrastruktur.....	13
K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 44 Vollzug	13
§ 45 Rechtsschutz.....	13
§ 46 Strafbestimmungen	13
§ 47 Beseitigungsverfügung und Ersatzvornahme	14
§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts.....	14
§ 49 Übergangsbestimmungen.....	14
§ 50 Inkrafttreten	14
BESCHLUSS.....	15
<i>Anhang: Gebühren zum Wasserreglement.....</i>	<i>16</i>

GESETZESGRUNDLAGEN

SCHWEIZ

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), 28. Oktober 1998
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), 9. Oktober 1992
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), 23. November 2005
- Hygieneverordnung des EDI (HyV), 23. November 2005
- Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser, 23. November 2005
- Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung FIV) vom 26. Juni 1995
- Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG)

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

- Gesetz über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), 3. April 1967
- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers, 13. Januar 1998
- Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz), 3. April 1967
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), 24. November 1998
- Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basellandschaft (RBG), 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), 27. Oktober 1998
- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), 16. November 2006

WEITERE TECHNISCHE GRUNDLAGEN (NORMEN, RICHTLINIEN, EMPFEHLUNGEN)

- Regelwerk Wasser des SVGW
- SN 640 535b, Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften, VSS

BEGRIFFE / ABKÜRZUNGEN (IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE)

BEGRIFF / ABKÜRZUNG	ERLÄUTERUNG
Belastungswert gemäss SVGW	1 Belastungswert entspricht einem Wasser-Volumenstrom von 0.1 l pro Sekunde. Die Zusammenstellung der Belastungswerte ist aus dem SVGW-Regelwerk W3 ersichtlich.
Generelle Wasserversorgungsplanung Kanton	Die Generelle Wasserversorgungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sorgt für die Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs.
Generelles Wasserversorgungsprojekt bzw. Generelle Wasserversorgungsplanung Gemeinde (GWP)	Das Generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. die Generelle Wasserversorgungsplanung zeigt auf <ul style="list-style-type: none">▪ Wie weit die Wasserversorgungsanlagen den geforderten Zielsetzungen entsprechen und wie sie gemäss der angestrebten Entwicklung geplant sind und <ul style="list-style-type: none">▪ In welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Aufgaben erfüllt werden sollen. Sie bildet die Grundlage für eine langfristig gesicherte Finanzierung
Zürcher Index der Wohnbaukosten	Index der Wohnbaukostenteuerung (vergleichbar mit dem Index der Konsumentenpreise). Stand der Pos. 51 (Bewilligungen/ Gebühren) am 01.04.2005 = 100 %, am 01.04.2007 = 100.0 %.
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EN	Europäische Norm
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VBLG	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSS	Vereinigung Schweizer Strassenfachleute
WV	Wasserversorgung
Bezeichnungen Geschlechtsneutralität	Die meisten Bezeichnungen in diesem Reglement sind geschlechtsneutral formuliert. Ansonsten gilt die männliche Form auch für die weibliche Form.

A. INGRESS

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lausen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung (WV) der Gemeinde Lausen. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der WV ist das Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), und die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Lausen.

§ 2 Eigentumsverhältnisse

¹ Das Eigentum der WV umfasst alle bestehenden und zukünftigen Anlagen zur Gewinnung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Trinkwasser, ausser die Hausinstallationen gemäss § 19.

² Die WV baut, betreibt und unterhält Pumpwerke, Reservoirs, Brunnstuben, Aufbereitungsanlagen und Hauptleitungen auf ihre Kosten entsprechend den Bedürfnissen.

§ 3 Betrieb und Aufsicht

¹ Die Verantwortung für den Betrieb und die Aufsicht über die WV obliegen dem Gemeinderat.

² Der Gemeinderat wählt die für den Betrieb und den Unterhalt notwendigen Organe, insbesondere einen Brunnenmeister. Ihre Befugnisse und Aufgaben legt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft fest.

³ Für die Planung der WV wird eine Wasserkommission gebildet, die Vorschläge z.H. des Gemeinderates ausarbeitet. Präsident ist von Amtes wegen der zuständige Departementsvorsteher des Gemeinderates.

§ 4 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der WV der Gemeinde zu.

§ 5 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser in den Bauzonen steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Im übrigen Gemeindegebiet sind private Trinkwasserversorgungen erlaubt sofern diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Das Einspeisen von Wasservorkommen in das öffentliche Netz ist nicht erlaubt.

Die Ausnahmen beziehen sich auf bestehende private Trinkwasserversorgungen in den Bauzonen.

§ 6 Versorgungspflicht

Die Wasserversorgung ist zur Abgabe von Trinkwasser verpflichtet, wenn es das Wasservorkommen sowie die technischen Anlagen gestatten und der Anschluss den Vorschriften des Zonenplanes Siedlung entspricht.

§ 7 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

C. WASSERABGABE

§ 8 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

Das Versorgungsgebiet wird im Gesetz über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden vom 03. April 1967 wie folgt definiert:

- in den Bauzonen
- ausserhalb der Bauzonen ist die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben entsprechend den Möglichkeiten der WV zu fördern und zu erleichtern.

§ 9 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 10 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

² Unterbrechungen und Beschränkungen der Wasserabgabe sowie daraus entstehende Schäden berechtigen nicht zu Schadenersatz oder Ermässigung der Wasserrechnung.

³ Voraussehbare Unterbrechungen und Beschränkungen sind den Wasserbezüger durch den Brunnenmeister rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Vgl. auch das Konzept "Trinkwasserversorgung in Notlagen" der Gemeinde Lausen.

§ 11 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert jedoch innerhalb der Qualitätstoleranzen die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-) biologischen Zusammensetzung nicht.

Aufzählend sind dies:

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Hygieneverordnung des EDI (HyV)
- Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser
- Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV)
- Schweizerisches Lebensmittelbuch (LMB)

§ 12 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

¹ Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

Hier geht es vor allem um zeitliche und mengenmässige Limitierung von grösseren Bezügen, damit für das Netz kein Versorgungsengpass entsteht.

D. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

§ 13 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtmehmerschaft müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

³ Bedingt die Nutzung des Grundstückes die Verlegung der Installation, so geschieht dies auf Kosten der Wasserversorgung.

Darunter fallen vor allem:

- Leitungen
- Hydranten
- Schieber
- Schiebertafeln
- Anlagen wie Pumpwerke, Reservoir etc.

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst Anlageteile, welche der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung, der Wasserförderung, der Wasserspeicherung und der Wasserverteilung (exkl. Hausanschlussleitung und Hausinstallation) dienen.

§ 14 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 15 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen, wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

E. ANSCHLUSSLEITUNG

§ 17 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Für jedes Grundstück bzw. Gebäude ist in der Regel ein eigener Anschluss und eine eigene Anschlussleitung zu erstellen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Die in diesen Ausnahmefällen notwendigen Auflagen und Grundbucheintragungen werden in der Anschlussbewilligung festgelegt.

³ Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

⁴ Anschlussleitungen unter Gebäudeteilen, die nicht unterkellert sind, sind in Futterrohre zu verlegen.

⁵ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer bzw. vom Baurechtsnehmer bezahlt.

Nach Möglichkeiten werden die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Areal erstellt (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen sie in Ausnahmefällen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.

Für das Enteignungsverfahren gilt das Kantonale Enteignungsgesetz vom 19. Juni 1950.

Die Bewilligung wird vom Brunnenmeister der Gemeinde erteilt.

Gemäss Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht liegt im Schadenfalle, d. h. bei einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität, die Beweispflicht des ordnungsgemässen Betriebs und Unterhalts gemäss Lebensmittelgesetzgebung bei der WV.

Einschränkungen bzw. Unterbrechungen können notwendig werden bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, bei Brandfällen, bei Wasserknappheit u.a.m. Die Gemeinde ist bemüht, betriebsnotwendige Wasserunterbrechungen möglichst kurz zu halten.

Die Anschlussleitung umfasst:

- Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung
- ev. Absperrorgan
- Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude
- Mauerdurchführung
- Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude
- Absperrhahn
- Wassermessvorrichtung

Nach SVGW W1 und W3 erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Verteilers von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird, in Bezug auf die hygienische Qualität des Wassers bis zum Messer, oder in Ermangelung desselben, bis zum ersten Absperrorgan der Anschlussleitung im Gebäude. In den SVGW-Richtlinien sind die Eigentumsverhältnisse der Anschlussleitung nicht definiert (vgl. Abs. 8).

⁶ Das Einfüllen des Grabens, die Wiederherstellung der Chaussierung und der Strassenbeläge hat nach der Richtlinie für Aufgrabungsgesuche auf Gemeindestrassen und Wegen der Gemeinde Lausen zu erfolgen. Die Kosten trägt der Wasserbezügler bzw. der verursachende Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer.

⁷ Bei Aufgabe des Wasserbezuges wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

⁸ Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV.

Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) erfasst (unter anderem) das Herstellen, Behandeln, Lagern, Transportieren, und Abgeben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (exkl. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die für den Eigengebrauch bestimmt sind). Somit liegt die Verantwortung bei demjenigen, der das Trinkwasser transportiert, d.h. beim Leitungseigentümer. Es ist demnach wichtig, dass die Eigentumsverhältnisse klar definiert sind.

Es ist zu beachten, dass keine Rohrendstränge entstehen.

§ 18 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. des Baurechtnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

F. HAUSINSTALLATION

§ 19 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wassermesser.

² Nach dem Wassermesser muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden. Ab Inkrafttreten dieses Reglementes muss die Rückflussverhinderung nach dem Wassermesser zum Zeitpunkt der Auswechslung des Wassermessers eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

Zur Hausinstallation zählen insbesondere Wasserfilter, Rückflussverhinderer, Kalt- und Warmwasserverteilungen sowie alle angeschlossenen technischen Anlagen.

Es wird empfohlen, bei der Hausinstallation einen Feinfilter einzubauen (Schutz der Anlagen der Hausinstallation).

§ 20 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtnnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

Grundeigentümer bzw. Baurechtnnehmer sind für die Einhaltung der hygienischen Qualität des Trinkwassers im ganzen Gebäude verantwortlich.

§ 21 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Die Kosten der Prüfung werden von der WV übernommen. Kontrollkosten bei Mängelerfassung werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

§ 22 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 23 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

Gilt vor allem bei Leitungen mit stehendem Wasser wie z.B. Hausanschlussleitungen mit geringem Durchfluss, Sprinkleranlagen usw.

§ 24 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

Schäden können z. B. verursacht werden durch:

- Verunreinigungen durch Rücksaugen, Rückdrücken oder Rückfliessen von verschmutztem Wasser in das Trinkwassernetz
- Leitungsbrüche
- undichte Ventile

§ 25 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

G. BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT

§ 26 Erforderliche Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. die Nutzung von privaten Quellen;
- c. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 27 Anschlussgesuch

¹ Gesuche für Neuanschlüsse und Abänderungen bestehender Anschlüsse sind schriftlich auf dem vorgedruckten Formular "Wasseranschlussbegehren" der Gemeinde inkl. den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Für Industrie- und Gewerbeeinrichtungen, Grossverbraucher, Spezialeinrichtungen etc. müssen alle für die Beurteilung notwendigen Planunterlagen und Betriebsdaten eingereicht werden.

³ Anschlussbewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt mit den notwendigen technischen Bedingungen und Vorbehalten.

§ 28 Meldepflicht

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer hat der WV vorgängig bzw. sofort zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Störungen an Hauptleitungen, Hausanschlussleitungen und Wassermessern oder Wasserverluste auftreten.

Stillgelegte Leitungen oder wenn längere Zeit kein Wasser bezogen wird, können zu einer Rückverkeimung des Trinkwasserleitungsnetzes führen. Um dies zu vermeiden, muss die Gemeinde bzw. die Wasserversorgung über diese Sachverhalte in Kenntnis gesetzt werden, damit sie bei Bedarf die notwendigen Vorkehrungen treffen kann. Bei Änderung des Besitzes (Eigentum, Baurecht, Miete) ist die Meldung erforderlich, um die Abgrenzung für die Gebührenerhebung korrekt durchführen zu können.

H. WASSERMESSUNG

§ 29 Grundsatz

¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wassermessern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

² Am Wassermesser und seinem Zubehör dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

³ Ordentliche Revisionen und Unterhaltsarbeiten an Wassermessern gehen zu Lasten der WV.

⁴ Der Wasserbezüger haftet jedoch für alle durch Frost oder schuldhaftes Verhalten verursachten Schäden.

z.B. Sprinkleranlagen

§ 30 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsnehmer den Standort des Wassermessers.

² Der Wassermesser wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

Es werden ausschliesslich vom SVGW geprüfte und geeichte Wassermesser in der WV eingesetzt.

§ 31 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wassermessers berechtigt.

§ 32 Nachprüfung

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wassermessers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers.

§ 33 Ablesung der Wassermesser

¹ Die Wassermesser werden durch die WV abgelesen oder deren Werte mittels Selbstdeklaration durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer an die Gemeindeverwaltung gemeldet.

² Bei Meldungen gemäss § 28 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wassermessers. Erfolgt bei einem Eigentümerwechsel keine Meldung des Wassermesserstandes an die Gemeinde, kann keine Zwischenabrechnung erstellt werden.

Die Ablesung kann auch auf Anweisung der Gemeinde mittels Selbstdeklaration durch den Wasserbezüger bzw. Grundeigentümer erfolgen. Kommt dieser seiner Pflicht trotz Mahnung nicht nach, erfolgt die Ablesung durch den Brunnenmeister. Dafür wird eine Ablesegebühr verrechnet.

§ 34 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wassermesser ausgerüstet. Bewilligung, Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

I. FINANZIERUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 35 Grundsätze

¹ Die WV der Einwohnergemeinde Lausen wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

Dies entspricht § 18 der Gemeindefinanzverordnung.

² Das gesamte Rechnungswesen inkl. Rechnungsstellung und Einzug der Mengengebühr und sonstigen Gebühren und Abgaben wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Für die Führung der Jahresrechnung gelten die kantonalen Vorschriften und Instruktionen über das Rechnungswesen der Gemeinden.

³ Zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen der WV werden einmalige und jährlich wiederkehrende Abgaben erhoben. Dabei werden die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung den Grundeigentümern bzw.

den Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren decken zusammen die gesamten Baukosten der WV für die Infrastruktur der öffentlichen WV (inkl. Beiträgen an regionale Anlagen usw.), sowie allenfalls einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten.

Vorteilsbeiträge können in Gebieten mit Neuerschliessungen erhoben werden, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutznießern zurückerstattet werden.

- b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV

Mit den Anschlussgebühren kauft sich ein Grundeigentümer bzw. ein Baurechtsnehmer in die öffentliche WV ein und erwirbt das Recht, Wasser beziehen zu können. Abhängig davon, ob zu einem früheren Zeitpunkt bereits Vorteilsbeiträge erhoben wurden, können mit den Anschlussgebühren die anteilmässigen Investitionskosten für die WV den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.

- c. jährlichen Grundgebühren

Die jährlichen Gebühren decken zusammen die Unterhalts- und Werterhaltungskosten.

Mit der Grundgebühr wird eine Basisentnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der bezogenen Wassermenge erhoben werden kann. Mit ihr kann ein Teil des Unterhaltes an der öffentlichen Wasserversorgung bestritten werden, unabhängig davon, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht (Werterhaltung, Fixkosten).

- d. Mengengebühren

Mit der Mengengebühr wird die tatsächlich bezogene Trink-/ Brauchwassermenge belastet.

- e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

Die Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen deckt die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen in der Wasserversorgung.

- f. jährlichen Mietgebühren für Wassermesser

Mit der Miete können die Kosten für Montage und Amortisation der Messer über eine gewisse Laufzeit abgedeckt werden.

- g. Bei Wasserbezügerern mit extremem Spitzenverbrauch wird der Gemeinderat ermächtigt, den Einbau eines Spezialwassermessers zur Registrierung der Verbrauchsspitzen vorzunehmen. Es liegt auch in seiner Kompetenz, für den Spitzenverbrauch einen Wasserpreis-Zuschlag festzusetzen, der im Rahmen der zusätzlichen Bereitstellungskosten für das Spitzenwasser liegen muss.

- h. Für sämtliche Liegenschaften im Wirkungsbereich des Hydrantennetzes, deren Parzelle nicht an die WV angeschlossen sind, wird für die Bereitstellung von Löschwasser ein jährlicher Beitrag erhoben. Es betrifft dies Bauten mit einem prämienpflichtigen Brandlagerwert von mindestens Fr. 5'000.--.

Der indexierte Brandlagerwert stützt sich auf die Angaben der kantonalen Gebäudeversicherung und setzt sich zusammen aus Brandlager und Index (für die Gebührenberechnung).

§ 36 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren und die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im jährlichen Voranschlag bzw. im Anhang zu diesem Reglement fest (§ 35 a - d und f - h).

² Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen werden durch den Gemeinderat festgelegt (§ 35 e).

³ Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 37 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 38 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der Anlagen der WV erhoben. Es können provisorische Anschlussgebühren nach erfolgtem Baubeginn, gestützt auf den vorliegenden Kostenvoranschlag (Gebäudekosten) erhoben werden. Die definitiven Anschlussgebühren werden nach Vorliegen der Gebäudeschätzung verrechnet.

² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 3 Monaten, die

Mit den Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren werden die gesamten Baukosten für die Infrastruktur der öffentlichen WV, sowie allenfalls ein Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten bestritten. Diese Beiträge und Gebühren sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indexiert werden.

Mit den jährlichen Gebühren werden Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Wasserversorgungsanlagen bestritten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, erstellt die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen. Diese Gebühren werden jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf angepasst.

Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sollen kostendeckend sein.

Die Wassergebühren werden auch als Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung verfügt.

Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht.

Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.

Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorangehend (EG ZGB § 148 Buchstaben g - i)

jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Die Mengengebühr, der Spitzenverbrauchs- und der Brandbekämpfungsbeitrag wird jährlich durch die Gemeindekasse in Rechnung gestellt.

⁴ Der durch den Wassermesser festgestellte Verbrauch des Vorjahres (Kalenderjahr) bildet die Grundlage für die Berechnung der Mengengebühr im Rechnungsjahr. Steht der Wassermesser still oder ist defekt, wird in der Regel der durchschnittliche Verbrauch der letzten drei Jahre in Rechnung gestellt.

⁵ Erfolgt bei einem Wechsel der Eigentümer- oder Baurechtsnehmerschaft eine Zwischenablesung gemäss § 28 c, stellt die Gemeinde der ehemaligen Eigentümer- oder Baurechtsnehmerschaft die Wassergebühr aufgrund des bis zur Zwischenablesung im Kalenderjahr bezogenen Wassers in Rechnung. Die Grundgebühr wird pro rata verrechnet. Wird eine Zwischenablesung unterlassen, hat die neue Eigentümer- bzw. Baurechtsnehmerschaft die Gebühren gemäss § 38 Abs. 4 zu bezahlen.

⁶ Für die Bezahlung der Mengengebühr haftet der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer des Grundstückes bzw. des Gebäudes im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

⁷ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

II. EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN

§ 39 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

³ Im Siedlungsgebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

Der Erschliessungsbeitrag dient dazu, der Gemeinde einen Teil der Investitionskosten an Neuerschliessungen zurückzuerstatten.

Grundsätzlich soll in diesen Fällen der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühr die effektiven Kosten der Gemeinde abdecken.

Das erschlossene Grundstück gewinnt an Wert. Die Nutzung der nun bestehenden Wasserversorgungsanlage ist jederzeit möglich.

§ 40 Anschlussgebühr

¹ Anschlussgebühren sind einmalig für Neubauten sowie für Um- und Anbauten, sofern diese wertvermehrend sind, in % vom prämiienpflichtigen indexierten Brandlagerwert zu entrichten. Die Höhe des Prozentsatzes wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

² Beim Abbruch oder bei Zerstörung einer bestehenden Liegenschaft und Erstellung eines Neubaus werden die Anschlussgebühren nur auf der Differenz zwischen altem und neuem Brandlagerwert berechnet.

³ Anschlussgebühren-Zuschlag: Für Bauten in der Hochzone, die durch eine Zwischenpumpstation oder ein Hochzonenreservoir bedient werden, wird auf die Wasseranschlussgebühr ein Zuschlag pro Wohnung erhoben.

Mit der Anschlussgebühr wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die öffentliche Wasserversorgung nun genutzt wird.

Die hier definierte Anschlussgebühr entspricht der verbreitetsten Regelung der Anschlussgebühren.

⁴ Für Industrie- und Gewerbebetriebe kann der Gemeinderat die Gebühr nach dem zu erwartenden Wasserverbrauch oder nach den zu erwartenden Verbrauchsspitzen festlegen.

⁵ Reduzieren sich Grundstücksfläche oder Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁶ Bei einer Vergrößerung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Erschliessungsbeiträge nominal angerechnet.

⁷ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,

b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Die Nichtberücksichtigung der Kosten für Wert vermehrenden Massnahmen, die der Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen, entspricht der Rechtsprechung des Kantonsgerichts, Abteilung Enteignungsgericht. Das Enteignungsgericht gründet in solchen Fällen seine Rechtsprechung auf Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Energiegesetzes. In analoger Weise gilt dies auch für Kosten von Massnahmen, die der Abwassermeidung bzw. Wassereinsparung dienen.

III. JÄHRLICHE GEBÜHREN

§ 41 Grundsatz

¹ Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr,
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge,
- c. einer Mietgebühr für Wassermesser

in Rechnung gestellt.

² Die erwähnten Gebühren a - c werden im jährlichen Voranschlag geregelt.

§ 42 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

§ 43 Wasserbezüge der gemeindeeigenen Infrastruktur

¹ Die Wasserbezüge für die gemeindeeigene Infrastruktur werden mit Wassermessern gemessen. Die interne Verrechnung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

² Für das Dorfbrunnen-, Lösch- sowie Schwemmwasser für den normalen Kanalisations- und Strassenunterhalt vergütet die Einwohnergemeinde einen Pauschalbeitrag, welcher jeweils im Budget festgelegt wird.

K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV bzw. des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 45 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der WV bzw. der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Voraussetzung ist, dass der Gemeinderat den Erlass der Verfügungen an die Gemeindeverwaltung delegiert hat.

§ 46 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 47 Beseitigungsverfügung und Ersatzvornahme

Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen, oder wenn nötig, solche Einrichtungen und Apparate auf Kosten des Wasserbezügers beseitigen lassen.

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle früheren Bestimmungen und Reglemente werden auf diesen Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 49 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Ab Inkrafttreten dieses Reglements muss die Rückflussverhinderung nach dem Wassermesser (§ 19 Abs. 2) zum Zeitpunkt der Auswechslung des Wassermessers eingebaut werden.

§ 50 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2013 in Kraft.

Das Reglement darf in der Regel nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Beschlossen an den Einwohner-Gemeindeversammlungen vom

28. März 2012 und 19. Dezember 2012

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am 25. Mai 2012 und 26. Februar 2013

Das Reglement tritt in Kraft am 01. Januar 2013

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Peter Aerni

Der Verwalter

Thomas von Arx

ANHANG: GEBÜHREN ZUM WASSERREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren und die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im jährlichen Voranschlag bzw. im Anhang zu diesem Reglement fest.

I. Einmalige Beiträge

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt z.B. der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements 1. Januar 2013 = 100 %.

1.1 Erschliessungsbeiträge (§ 39)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 4.00 pro m² Grundstückfläche.

1.2 Anschlussgebühr (§ 40)

Der Anschlussbeitrag beträgt 1.75 % des indexierten Brandlagerwertes.

Bei der Berechnung der Anschlussgebühren wird bei wertvermehrenden An- und Umbauten sowie Renovationen ein Freibetrag von Fr. 20'000.00 pro Schätzung eines Mehrwertes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung gewährt.

1.3 Zuschlag für Objekte in der Hochzone

Wohnbauten Fr. 500.00 pro Wohnung.

Industrielle und gewerbliche Betriebe mind. Fr. 500.00 bis max. Fr. 2'500.00.

II. Jährliche Wassergebühren

2.1 Grundgebühr nach Wassermesser (§ 41 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. 25.00 pro Wassermesser.

2.2 Wassermengengebühr (§ 42 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.30 pro m³ Wasserverbrauch.

2.3 Mietgebühr für Wassermesser (§ 35 Reglement)

Die Mietgebühr beträgt

Fr. 27.00	für die Wassermessergrösse bis 1 Zoll
Fr. 45.00	für die Wassermessergrösse bis 1 ½ Zoll
Fr. 75.00	für die Wassermessergrösse bis 2 Zoll
15 % des Anschaffungswerts	für die Wassermessergrösse über 2 Zoll und Spezialfälle

2.4 Brandbekämpfungsbeitrag (§ 35 Abs. h Reglement)

Für Gebäude ohne Wasseranschluss wird ein Betrag von 0.15 ‰ vom prämienpflichtigen Brandversicherungswert erhoben.

3. Bauwasserbezug

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss Punkt 2.2 und ein monatliche Miete von Fr. 5.00 verrechnet (Rapport Brunnenmeister).

Auf sämtlichen obenerwähnten Ansätzen wird zusätzlich noch die Mehrwertsteuer erhoben.